

und Familie die Regel ist. Jedenfalls erschien es dem Kontrollamt zweckmäßig, in den künftigen Rahmenbedingungen der Generaldirektion (analog zur oben genannten Magistratsabteilung) KAV-weit gültige Honorarobergrenzen für externe Supervisoren sowie die Bestätigung der erbrachten Leistungen in jedem Fall unmittelbar nach deren Erbringung – etwa mittels eines einheitlichen Vordruckes – festzulegen.

einvernehmliche Kündigung bzw. Änderung des bestehenden Werkvertrages zu erreichen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt. Sollte eine einvernehmliche Nachbesserung des Vertrages nicht zu erzielen sein, könnte die Erbringung von Supervisionsleistungen auch im Wege einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt werden.

In weiterer Folge wird die Generaldirektion des KAV Rahmenbedingungen, in die die Empfehlungen des Kontrollamtes einfließen werden, für die Inanspruchnahme von Supervisionsleistungen festlegen, die operative Abwicklung soll den einzelnen Anstalten übertragen werden.

**KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund),
Prüfung der Auslastung und des Einsatzes von Hochvolttherapiegeräten**

(vgl. Prüfbericht Seite 91, Tätigkeitsbericht 2000)

Äußerung der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Zu Punkt 2.3:

Der Weiterbetrieb der strahlentherapeutischen Einrichtung im Krankenhaus Lainz ist nach wie vor mit der Planung des Ausbaus von strahlentherapeutischen Einrichtungen in Niederösterreich junktimiert.

Zu Punkt 3.2:

Hinsichtlich der Datenqualität von Leistungszahlen wird mitgeteilt, dass eine Arbeitsgruppe mit der Zielsetzung eines zweckmäßigen institutsübergreifenden Datenvergleiches zur Optimierung der Hochvolttherapieleistungen eingerichtet wurde.

Innerhalb des KAV wird versucht, den Auslastungsgrad jener Geräte mit geringerer Patientenauslastung durch aktive Zusammenarbeit zwischen Zuweisern und Radioonkologen zu fördern. Das Transparentmachen der Patientenströme wird in Gesprächen mit den einzelnen Institutsvorständen der betroffenen Einrichtungen unter Einbeziehung der Zuweiser thematisiert werden.

Zu Punkt 4.2:

Hinsichtlich des hohen Versorgungsgrades niederösterreichischer PatientInnen in den strahlentherapeutischen Einrichtungen des KAV kann berichtet werden, dass im Großgeräteplan 2001 für das Krankenhaus Krems drei Linearbeschleuniger vorgesehen sind. Unabhängig davon gilt im Wesentlichen weiterhin, dass Geräteanschaffungen für den Bereich des KAV von überregionalen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Land Niederösterreich abhängig sind.